

Bekanntmachung
Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde / Eiche

Satzung zur 1.Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der
Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche –
Wasserversorgungsgebührensatzung

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), sowie § 6 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche vom 14. Februar 2006 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche in ihrer Sitzung am 25.11.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche – Wasserversorgungsgebührensatzung vom 4. Dezember 2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde vom 11. Dezember 2012 (S. 2) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt für jeden Kubikmeter Wasser **1,75 €**(netto).“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ahrensfelde, 26.11.2014

Wilfried Gehrke
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 26.11.2014 ausgefertigten Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche – Wasserversorgungsgebührensatzung – wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ahrensfelde, 26.11.2014

Wilfried Gehrke
Verbandsvorsteher